



An den Grossen Rat

25.5090.02

PD/P255090

Basel, 2. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Ergänzung des Kulturfördergesetzes zwecks Förderung des Kulturjournalismus»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2024 die nachstehende Motion Johannes Sieber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Kultur ist von zentraler Bedeutung für das Selbstverständnis unseres Kantons im Zentrum der Metropolregion Basel. Wir sind Museums- und Musikstadt mit Institutionen von internationalem Renommee. Wir sind Heimat des grössten Dreispartenhauses der Schweiz und Ausgangspunkt der wichtigsten internationalen Kunstmesse. Auch kleinere Institutionen und eine diverse freie Szene finden in Basel einen frucht-baren Boden. Kürzlich hat Basel-Stadt das Engagement für die Jugend- und Alternativkultur substanziell ausgebaut. Mit dem neuen Förderprogramm für die Club- und Nachtkultur übernimmt Basel-Stadt schweizweit eine Pionierrolle.

Während das Budget für Kulturproduktion und Kulturmarketing steigt, sinkt die media-le Resonanz von Kultur. Kulturjournalismus ist jedoch ein unverzichtbarer Bestandteil der Kulturproduktion. Kulturproduktion ohne Kritik verpasst das Potenzial ihrer Wirkung. Ohne die Einordnung bezüglich Qualität und thematischer Einbettung in den gesellschaftlichen Kontext verliert der Kulturbetrieb gesamthaft an Bedeutung. Währ- end der Vermittlung, also der Einordnung von Seiten der Kulturproduktion zurecht ein immer höherer Stellenwert beigemessen wird, schwindet die unabhängige Einordnung und Kritik, die qualitativer Kulturjournalismus leisten kann. Der Diskurs in und über Kultur entwickelt sich zur Einbahnstrasse. Die Deutungshoheit liegt bei den Institutio-nen, die sich Vermittlung (noch) leisten können. Alle andern finden im öffentlichen Diskurs gar nicht mehr statt.

Es ist über die kulturinteressierte Gesellschaft hinaus, besonders aber auch für die Politik von Bedeutung, eine unabhängige, fachkundige Einordnung der Kulturprogramme und -Produktionen zu haben. Die sich mit Literatur-, Theater-, Film-, Musik-, Kunst- und Medienkritik beschäftigt und über Hintergründe und Entwicklungen im Kul-turbetrieb berichtet.

Doch der Journalismus und im Speziellen der Kulturjournalismus steht durch den dis-ruptiven Wandel der Medienbranche immer stärker unter Druck. Die Kulturberichter-stattung hat an ihrer Vielfalt und Qualität verloren. Die Folge: Immer weniger kulturelle Beiträge und Artikel werden publiziert, immer öfter fast ausschliesslich zu Mainstream- Produktionen. Auf der Strecke bleibt jener kulturelle Reichtum, der gerade in Basel so ausgeprägt ist und unsere Region ausmacht.

In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend «Massnahmen zur Förderung der medialen Resonanz von Kultur (Kulturjournalismus)» (24.5097) verweist der Regierungsrat auf seine generelle Zurückhaltung gegenüber einer kantonalen Medienförderung (RRB 24/13/45 vom 23. April 2024). Er anerkennt jedoch, dass Kultur für den Standort Basel von zentraler Bedeutung ist und sich die gezielte Kulturkommunikation in einer stark segmentierten Medienlandschaft sehr anspruchsvoll gestaltet. Auch versteht er eine qualitativ hochwertige

Kulturberichterstattung und Kulturvermittlung als wesentliche Elemente für das Verständnis und die Wertschätzung der Kultur in der Gesellschaft.

Jedoch: Anders als für die Vermittlung der Kultur sieht das Kulturfördergesetz keine gesetzliche Grundlage für Fördermassnahmen der unabhängigen Kulturberichterstattung und damit des Kulturjournalismus vor. Darum lehnt der Regierungsrat entsprechende Massnahmen ab (24.5097.02).

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden diese heute fehlende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das soll in Anlehnung an die gesetzliche Grundlage der Vermittlung (§6 Vermittlung und Zugang, Kulturfördergesetzes SG 494.300) geschehen.

Sie fordern:

1. Eine Ergänzung des Kulturfördergesetzes (SG 494.300), die Massnahmen zur Förderung der Kulturberichterstattung und des Kulturjournalismus ermöglicht.
Das könnte beispielsweise (!) wie folgt geschehen:
«§ 6 Vermittlung und Zugang [Ergänzt: und Einordnung]
1 Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang zur Kultur.
2 Er unterstützt Dritte, insbesondere auch Bildungsinstitutionen, bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.
3 Er unterstützt insbesondere junge Menschen im Rahmen der Kulturvermittlung und durch die Förderung ihres Zugangs zur Kultur.
[Ergänzt: 4 Er kann Massnahmen zur Förderung der Kulturberichterstattung und des Kulturjournalismus ergreifen.]»
2. Darauf basierend soll der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Förderinstrument inkl. sinnvoller Alimentierung vorschlagen, das das Ziel der Steigerung journalistischer Resonanz von Kultur (Kulturjournalismus), sowohl etablierter Kulturinstitutionen als auch der vielfältigen freien Kulturproduktion, unterstützt.
3. Die Frist für die Umsetzung der Motion ist 2 Jahre.
Johannes Sieber, Claudio Miozzari, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Franziska Roth, Brigitte Gerber, Jo Vergeat, Brigitte Gysin, Laurin Hoppler, Lisa Mathys, Sandra Bothe»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, das Kulturfördergesetz (SG 494.300) dahingehend zu ergänzen, dass (1.) Massnahmen zur Förderung der Kulturberichterstattung und des Kulturjournalismus ermöglicht werden sowie (2.) dem Grossen Rat darauf basierend ein Förderinstrument inkl. sinnvoller Alimentierung vorzuschlagen, welches das Ziel der Steigerung journalistischer Resonanz von Kultur (Kulturjournalismus), sowohl etablierter Kulturinstitutionen als auch der vielfältigen freien Kulturproduktion, unterstützt.

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die Kantone grundsätzlich für den Bereich der Kultur zuständig. Der Bund kann im Sinne einer parallelen Kompetenz zum einen kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen und zum anderen Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern (Art. 69 Abs. 2 BV; BSK BV, SCHMIDT-GABAIN, Art. 69 N 8 m.w.H.). Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in § 35 Abs. 1 unter dem Titel «Kultur» fest, dass der Staat das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch fördert. In § 37 KV wird unter dem Titel «Medien» statuiert, dass der Staat die Unabhängigkeit und Vielfalt der Information unterstützt (Abs. 1) und den allgemeinen Zugang zu den Medien und Informationsquellen fördert (Abs. 2). Gestützt auf § 35 Abs. 1 KV hat der Grossen Rat das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) erlassen, welches die Kulturförderung durch den Kanton regelt (§ 1 Abs. 1) und die Förderung des kulturellen Schaffens, die Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs bezieht (§ 1 Abs. 2).

Vor dem Hintergrund, dass de lege lata keine gesetzliche Grundlage für Fördermassnahmen der unabhängigen Kulturberichterstattung und damit des Kulturjournalismus besteht, fordern die Unterzeichnenden die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage. Es wird somit die Schaffung einer neuen Staatsaufgabe, die Förderung von Kulturjournalismus, verlangt. Die Kantonsverfassung kennt keinen Verfassungsvorbehalt für neue Staatsaufgaben, diese müssen jedoch gesetzlich verankert werden. Folglich ist die Motionsforderung, dem Staat mittels einer Gesetzesänderung eine neue, in der Kompetenz der Kantone liegende Staatsaufgabe zuzuweisen, zulässig.

Konkret verlangt die Motion vom Regierungsrat, das Kulturfördergesetz insofern zu ergänzen, dass Massnahmen zur Förderung der Kulturberichterstattung und des Kulturjournalismus ermöglicht werden. Weiter verlangt die Motion, dem Grossen Rat darauf basierend ein Förderinstrument (inkl. sinnvoller Alimentierung) vorzuschlagen, welches das Ziel der Steigerung journalistischer Resonanz unterstützt. Bei dieser Forderung handelt es sich um einen Fall von § 42 Abs. 1 GO, im Rahmen dessen der Regierungsrat verpflichtet wird, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung eines bestehenden Gesetzes, vorliegend des Kulturfördergesetzes, zu unterbreiten.

Die Motionsforderung verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich die Motion als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Materielle Stellungnahme zum Anliegen

Der Regierungsrat verweist auf seine Beantwortung des Anzugs Johannes Sieber und Konsorten betreffend «einer kantonalen Medienförderung» (22.5119) vom 24. April 2024 sowie auf seine Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend «Massnahmen zur Förderung der medialen Resonanz von Kultur (Kulturjournalismus)» (24.5097) vom 29. Mai 2024. Der Regierungsrat ist demzufolge weiterhin der Auffassung, dass der Kulturjournalismus relevant ist für den kritischen Diskurs über das Kulturangebot. Die mediale Resonanz insbesondere zum lokalen Kulturangebot ist unbestritten in den letzten Jahren zurückgegangen. Der Kulturjournalismus unterliegt hier demselben Phänomen wie der Journalismus oder die Medien ganz allgemein.

Der Regierungsrat gelangt allerdings zur Einschätzung, dass eine kantonale Medienförderung, die explizit nur den Kulturjournalismus unterstützen soll, abzulehnen ist. Dies wäre zum einen marktverzerrend. Zum anderen würde eine solche Förderung die Unabhängigkeit der Medien gefährden. Gerade im Kulturbereich mit seinen vielen staatlich subventionierten Angeboten wäre eine staatliche Medienförderung besonders herausfordernd. Die Medien müssen ihre Unabhängigkeit gegenüber den Fachbehörden wahren können, die für die Umsetzung der kantonalen Kulturpolitik zuständig sind.

Der Regierungsrat hat sich in der Beantwortung des Anzugs Johannes Sieber und Konsorten betreffend «einer kantonalen Medienförderung» gegen eine kantonale Medienförderung ausgesprochen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates wurde der Anzug durch den Grossen Rat stehen gelassen. Der Regierungsrat wird deshalb das Anliegen erneut prüfen.

Das Anliegen der Prüfung einer kantonalen Medienförderung und dasjenige der Förderung des Kulturjournalismus hängen materiell zusammen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus diesem Grund, eine Überweisung der vorliegenden Motion als Anzug, um das Anliegen integral zu prüfen.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Ergänzung des Kulturfördergesetzes zwecks Förderung des Kulturjournalismus» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin